

Häufig gestellte Fragen aufgrund des BSG-Urteils

<p>Ich bin bei meinem jetzigen Arbeitgeber für dieses Beschäftigungsverhältnis (anwaltlich oder nichtanwaltlich) von der DRV befreit. Muss ich etwas veranlassen?</p>	<p>Nein.</p>
<p>Ich wurde bei einem früheren Arbeitgeber von der DRV befreit. Inzwischen habe ich den Arbeitgeber gewechselt. Für diese (neue) Beschäftigung liegt mir kein Befreiungsbescheid vor. Muss ich etwas veranlassen?</p>	<p>Das kommt darauf an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Waren Sie ursprünglich in einer Kanzlei anwaltlich beschäftigt und haben lediglich die Kanzlei gewechselt, gilt die ursprüngliche Befreiung fort (Bestandsschutz). Bei einem künftigen Wechsel ist allerdings ein erneuter Befreiungsantrag zu stellen. 2. Erfolgte der Wechsel zu einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber gilt die Befreiung nicht mehr. Eine nachträgliche Befreiung ist auch nicht möglich.
<p>Wie soll ich mich verhalten, wenn mein Arbeitgeber wegen einer nicht vorliegenden Befreiung die Rentenversicherungsbeiträge für vergangene Monate von mir anfordert?</p>	<p>Prüfen Sie bitte, inwieweit die Bestimmung des § 28 g SGB IV, Tarifverträge oder sonstige Verjährungsregelungen einer Rückforderung ganz oder teilweise entgegenstehen können.</p>
<p>Wie werden die Anträge auf Befreiung bei nicht anwaltlichen Arbeitgebern (Syndikus-Anwälte) behandelt, die <u>vor</u> dem 03.04.2014 gestellt wurden?</p>	<p>Sie werden ausnahmslos zurückgewiesen. Eine Befreiung ist nicht möglich.</p>
<p>Was ist mit Rückfragen der DRV zu gestellten Anträgen? Müssen diese noch beantwortet werden oder nicht? Lohnt sich das?</p>	<p>Wer an einer Befreiung interessiert ist, sollte die Fragen der DRV beantworten. Die Erfolgsaussichten können jedoch von Seiten des Versorgungswerkes nicht beurteilt werden.</p>
<p>Was ist bei einem Wechsel in eine andere Niederlassung, z.B. von Halle nach Magdeburg?</p>	<p>Hier wird die DRV prüfen, ob und in welchem Maße sich die Tätigkeit inhaltlich verändert hat.</p>
<p>Wohin muss mein nicht anwaltlicher Arbeitgeber die Rentenversicherungsbeiträge überweisen, wenn ich für diese Beschäftigung keinen aktuellen Befreiungsbescheid habe?</p>	<p>An die DRV</p>

Sollen Mitglieder bei einem Wechsel in ein Unternehmen weiterhin Anträge auf Befreiung stellen?	Anträge können gestellt werden, haben aber gegenwärtig keine Aussicht auf Erfolg. Ein solcher Antrag kommt allenfalls zur Fristwahrung im Hinblick auf eine etwaige Entscheidung des BVerfG in Betracht. Das VSW leitet alle Anträge an die DRV weiter. Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer aber in jedem Falle zunächst bei der DRV anmelden.
Soll ich bei Ablehnung meines Befreiungsantrages Widerspruch/Klage einlegen/erheben?	Das kann im Hinblick auf eine etwaige zukünftige Entscheidung des BVerfG sinnvoll sein.
Steht das VSW unterstützend zur Seite in einem Widerspruch/Klageverfahren?	Das Versorgungswerk darf nicht rechtsberatend tätig werden.
Ich wurde für ein bestimmtes Beschäftigungsverhältnis von der DRV befreit. Gilt die Befreiung auch im Falle einer Umfirmierung/Fusionen/eines Betriebsübergangs weiter fort?	Nach derzeitiger Praxis der DRV ja, sofern sich nur der Name des Arbeitgebers geändert hat.
Kann ich für eine zukünftige Tätigkeit bei einem Mieterverein/Verbraucherschutzverein/ Verband o. ä. von der DRV befreit werden? Dort berate ich ja nicht meinen Arbeitgeber, sondern Dritte.	Nach aktuellem Stand ist das keine anwaltliche Tätigkeit, da der Arbeitgeber nicht dem anwaltlichen Berufsrecht unterliegt.
Wenn ich für meine Tätigkeit nicht von der DRV befreit werde, muß ich dann trotzdem Beiträge an das Versorgungswerk zahlen?	Ja. In diesem Fall bemisst sich die Beitragspflicht nach § 34 Abs. 4. Sofern die Mitgliedschaft in der RAK oder eine fortgesetzte Mitgliedschaft im VSW besteht, besteht auch eine Beitragspflicht zum VSW für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, mindestens jedoch in Höhe von 1/10 des jeweiligen Regelpflichtbeitrages.
Kann ich Mitglied im VSW bleiben?	Ja. Die Mitgliedschaft im VSW besteht so lange, wie die Mitgliedschaft in der RAK besteht. Bei einer Beendigung der Kammermitgliedschaft besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft im VSW auf Antrag mit allen Rechten und Pflichten fortzusetzen.
Kann meine Anwartschaft auf die DRV übertragen werden?	Nein.
Kann das VSW seine Renten nun noch auszahlen? Wie sicher ist meine Rentenanswartschaft beim VSW?	Ja, problemlos. Die jetzige Entscheidung des BSG hinsichtlich der Syndikus-Anwälte hat auf-

Ist die Existenz des VSW bzw. der Rente gesichert?	grund des verwendeten versicherungsmathematischen Modells ("Offenes Deckungsplanverfahren") keinerlei Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Versorgungswerkes.
Wie verändert sich die Rentenanwartschaft?	Wenn Sie Fragen zu den wirtschaftlichen Auswirkungen einer verminderten Beitragspflicht auf Ihre Anwartschaft haben, wenden Sie sich bitte schriftlich oder telefonisch an das Versorgungswerk.